

Sitzungsunterlagen

Sitzung des
Rechnungsprüfungsausschusses
Antragsfrist: 11.04.2019
09.05.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö RPrA 04.09.2018	4
Vorlagendokumente	7
TOP Ö 1 Bestellung eines Schriftführers für den Rechnungsprüfungsausschuss	7
Vorlage 094/2019-1	7
TOP Ö 4 Änderungen der Regelungen der GO NRW zur Rechnungsprüfung	8
Vorlage 223/2019-8	8
Synopsis Gemeindeordnung NRW (Auszug) 223/2019-8	11
TOP Ö 5 Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim	19
Vorlage 224/2019-8	19
Synopsis Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim 224/2019-8	24
TOP Ö 6 Änderung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim	28
Vorlage 225/2019-8	28
Synopsis Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim 225/2019-8	33

Einladung



Sitzung Nr.	33/2019
RPrA Nr.	1/2019

An die Mitglieder
des **Rechnungsprüfungsausschusses**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 24.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Rechnungsprüfungsausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Donnerstag, 09.05.2019, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers für den Rechnungsprüfungsausschuss	094/2019-1
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 57/2018 vom 04.09.2018	
4	Änderungen der Regelungen der GO NRW zur Rechnungsprüfung	223/2019-8
5	Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim	224/2019-8
6	Änderung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim	225/2019-8
7	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	253/2019-1
8	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Heinz Joachim Schmitz
(Vorsitzende/r)

beglaubigt: 
(Verwaltungsfachangestellter)

Niederschrift



Sitzung des **Rechnungsprüfungsausschusses** der Stadt Bornheim am Dienstag, **04.09.2018**, 18:00 Uhr, im Raum 904 des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	57/2018
RPrA Nr.	1/2019

Anwesende

Bürgermeister

Henseler, Wolfgang Bürgermeister

Vorsitzender

Schmitz, Heinz Joachim SPD-Fraktion

Mitglieder

Hanft, Wilfried	SPD-Fraktion	
Kabon, Matthias	FDP-Fraktion	
Krüger, Frank W.	SPD-Fraktion	ab TOP 4
Prinz, Rüdiger	CDU-Fraktion	
Quadt-Herte, Manfred	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Söllheim, Michael	CDU-Fraktion	
Strauff, Bernhard	CDU-Fraktion	
Urfey, Marius	CDU-Fraktion	
Weiler, Jürgen	Bündnis 90/Grüne-Fraktion	
Wingenbach, Matthias	CDU-Fraktion	
Züge, Rainer	SPD-Fraktion	

Verwaltungsvertreter

Cugaly, Ralf
Ehlert, Thomas
Engels, André
Rondholz, Jan

Schriftführer

Lang, Karl - Heinz

Nicht anwesend (entschuldigt)

Lehmann, Michael Fraktion-DIE LINKE

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 80/2017 vom 29.11.2017	
4	Beratung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts 2016 und Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks	507/2018-8
5	Beratung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 und Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks	508/2018-8
6	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	573/2018-1
7	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Heinz Joachim Schmitz eröffnet die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Rechnungsprüfungsausschuss beschlussfähig ist.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Herr Lang ist bereits als Schriftführer bestellt.

2	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

3	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 80/2017 vom 29.11.2017	
----------	--	--

Der Rechnungsprüfungsausschuss erhebt gegen den Inhalt und die Richtigkeit der Niederschrift über die Sitzung Nr. 80/2017 vom 29.11.2017 keine Einwendungen.

4	Beratung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts 2016 und Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks	507/2018-8
----------	---	-------------------

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt dem Gesamtabchluss und dem Gesamtlagebericht 2016 gemäß § 101 Abs. 3 und 4 GO NRW einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

- Einstimmig -

5	Beratung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2017 und Erteilung eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerks	508/2018-8
----------	---	-------------------

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt dem Jahresabschluss zum 31.12.2017 und dem Lagebericht 2017 gemäß § 101 Abs. 3 und 4 GO NRW einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

- Einstimmig -

6	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	573/2018-1
----------	---	-------------------

Bürgermeister Henseler teilt mit, dass Herr Ehlert und Herr Lang letztmalig in Folge Versetzung in den Ruhestand an einer RPrA-Sitzung teilnehmen.

7	Anfragen mündlich	
----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

gez. Heinz Joachim Schmitz
Vorsitz

gez. Karl - Heinz Lang
Schriftführung

Rechnungsprüfungsausschuss	09.05.2019
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	094/2019-1
-------------	------------

Stand	31.01.2019
-------	------------

Betreff Bestellung eines Schriftführers für den Rechnungsprüfungsausschuss

Beschlussentwurf

Der Rechnungsprüfungsausschuss bestellt Herrn André Engels auf Widerruf zum Schriftführer des Ausschusses.

Sachverhalt

Gem. § 58 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 7 in Verbindung mit § 52, Abs. 1 GO NRW bestellt der jeweilige Ausschuss seine Schriftführer/innen. Die Verwaltung schlägt vor, Herrn André Engels auf Widerruf zu bestellen.

Rechnungsprüfungsausschuss	09.05.2019
Haupt- und Finanzausschuss	09.05.2019
Rat	23.05.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	223/2019-8
Stand	02.04.2019

Betreff Änderungen der Regelungen der GO NRW zur Rechnungsprüfung

Beschlussentwurf Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat.

Beschlussentwurf Rat

Der Rat nimmt die Änderungen der Regelungen zur Rechnungsprüfung in der Gemeindeordnung NRW zur Kenntnis.

Sachverhalt

Durch das 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (2. NKFVG NRW) vom 18.12.2018 wurde die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) geändert. Die neu gefasste GO NRW ist zu Beginn des Jahres in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen u.a. den § 59 GO NRW sowie den 10. Teil - Rechnungsprüfung (§§ 101 bis 106) der GO NRW.

Die Änderungen betreffen die Stellung und die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung, des Rechnungsprüfungsausschusses, der Gemeindeprüfungsanstalt als auch das Verfahren bei der Prüfung des Jahresabschlusses. Zudem erfolgte eine Änderung der Regelungsreihenfolge.

Die für die Stadt Bornheim relevanten und wesentlichen Änderungen sind:

- a) Gemäß der neuen Fassung des § 59 Abs. 3 GO NRW prüft der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat nunmehr zu dem Ergebnis seiner Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.
- b) Mittlere kreisangehörige Städte haben eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten

oder (neu) können sich zur Erfüllung einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen, vgl. § 101 Abs. 1 GO NRW.

- c) § 101 Abs. 3 GO NRW sieht erstmals vor, dass die Leiterin oder der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung die für ihr oder sein Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen sowie hauptamtliche Bedienstete bzw. hauptamtlicher Bediensteter der Gemeinde sein muss.
- d) Für die Abberufung einer Leiterin oder eines Leiters der örtlichen Rechnungsprüfung ist nunmehr eine qualifizierte Ratsmehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Voraussetzung ist, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, vgl. § 101 Abs. 5 GO NRW.
- e) Die Befangenheitsregelungen für die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung wurden erweitert, vgl. § 101 Abs. 6 GO NRW.
- f) § 102 Abs. 2 GO NRW ermächtigt nunmehr die Gemeinde einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung zu beauftragen.
- g) Erstmals ist nun das Ziel der gemeindlichen Jahresabschlussprüfung beschrieben - das Erkennen wesentlicher Unrichtigkeiten und Verstöße im Rahmen des anzuwendenden Normsystems auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde, vgl. § 102 Abs. 3 GO NRW.
- h) In § 102 Abs. 6, 7 GO NRW werden nun die Vorlage- und Auskunftsrechte der mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten geregelt.
Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Eigenbetriebe sind zu prüfen. Die bisherige Regelung, wonach eine Befreiung von der Prüfung zulässig ist, entfällt, vgl. § 103 Abs. 1 GO NRW.
- i) Die Betriebsleitung der Eigenbetriebe kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Gemeindeprüfungsanstalt oder die örtliche Rechnungsprüfung (soweit die Buchführung des Eigenbetriebes nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften geführt wird) beauftragen. Damit wird der Grundsatz der Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt aufgegeben, vgl. § 103 Abs. 2 GO NRW.
- j) Die in § 104 Abs. 1 Nr. 4 GO NRW (=Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 LHO) aufgeführte weitere Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung entfällt, da der § 100 LHO durch das Haushaltsbegleitgesetz 2019 vom 18.12.2018 weggefallen ist.
- k) Die Prüfung der Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems wurde der örtlichen Rechnungsprüfung als neue Aufgabe zugewiesen, vgl. § 104 Abs. 1 GO NRW.
- l) Die örtliche Rechnungsprüfung kann nunmehr die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Abs. 2 GO NRW wahrnehmen, vgl. § 104 Abs. 2 GO NRW.
- m) Der Umfang der überörtlichen Prüfung der Gemeinde durch die Gemeindeprüfungsanstalt wurde neu definiert. Die Prüfung der Buchführung und der Zahlungsabwicklung der Gemeinde ist entfallen. Neu ist u.a. die Prüfung, ob die zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind, vgl. § 105 Abs. 3 GO NRW.
- n) Erstmals ist normiert, dass die überörtliche Prüfung in jeder Gemeinde alle fünf Jahre vorgenommen werden soll, vgl. § 105 Abs. 4 GO NRW.
- o) Wie bisher legt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister den Prüfungsbericht über die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Neu geregelt ist, dass die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister zu den im

Prüfungsbericht gegenständlichen Feststellungen und Empfehlungen Stellung zu nehmen hat, vgl. § 105 Abs. 6 GO NRW.

- p) Neu geregelt ist auch, dass die Gemeindeprüfungsanstalt u.a. Gemeinden auf Antrag in Fragen der Rechnungslegung und Rechnungsprüfung beraten soll, § 105 Abs. 8 GO NRW.

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse Gemeindeordnung NRW (Auszug)

Gemeindeordnung NRW (alt) - Auszug -	Gemeindeordnung NRW (ab 01.012019) - Auszug -
§ 59 Hauptausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss der Gemeinde. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. Soweit eine solche nicht besteht, kann er sich Dritter gem. § 103 Abs. 5 bedienen. (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so hat der Rechnungsprüfungsausschuss diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Rat zu berichten; der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen. § 101 Prüfung des Jahresabschlusses, Bestätigungsvermerk (1) Der Jahresabschluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einzubeziehen. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. (2) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 Gebrauch gemacht hat, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	§ 59 Hauptausschuß, Finanzausschuß und Rechnungsprüfungsausschuß (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung oder eines Dritten gemäß § 102 Absatz 2. Die Verantwortlichen nach Satz 2 haben an der Beratung über diese Vorlagen im Rechnungsprüfungsausschuss teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Sofern ein Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht erstellt wird, finden die Sätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung auf den Gesamtabchluss. (4) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht nach Vorlage des Prüfungsberichts geändert, so hat der Rechnungsprüfungsausschuss diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Rat gemäß Absatz 3 Satz 4 und 5 zu berichten. §101 Örtliche Rechnungsprüfung (1) Kreisfreie Städte und Große kreisangehörige Städte haben eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Mittlere kreisangehörige Städte haben eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten oder können sich zur Erfüllung einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen. Gemeinden ohne örtliche Rechnungsprüfung können einen geeigneten Bediensteten als Rechnungsprüferin oder als Rechnungsprüfer bestellen oder sich eines anderen kommunalen Rechnungsprüfers oder eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gelten entsprechend. Für den Rechnungsprüfer gelten Absätze 2, 5 und 6 sowie §§ 102 bis 104, für den Wirtschaftsprüfer und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Absätze 2 und 6 sowie §§ 102 bis 104 mit Ausnahme von § 104 Absatz 2 Satz 1 entsprechend. (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Im Übrigen ist die örtliche Rechnungsprüfung dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. (3) Die Leiterin oder der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung muss hauptamtlich bei der Gemeinde bedienstet sein. Sie oder er muss die für das Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen. (4) Der Rat bestellt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Prüfer und beruft sie ab. Die

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammenzufassen. Der Bestätigungsvermerk hat Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung zu beschreiben und dabei die angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und Prüfungsgrundsätze anzugeben. Er hat ferner eine Beurteilung des Prüfungsergebnisses zu enthalten, die zweifelsfrei ergeben muss, ob 1. ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird, 2. ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt wird, 3. der Bestätigungsvermerk auf Grund von Beanstandungen versagt wird oder 4. der Bestätigungsvermerk deshalb versagt wird, weil der Prüfer nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen. Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses soll allgemeinverständlich und problemorientiert unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, dass Rat und Verwaltungsvorstand den Abschluss zu verantworten haben. Auf Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, ist gesondert einzugehen. (4) In einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (Absatz 3 Satz 3 Nr. 1) ist zu erklären, dass die durchgeführte Prüfung zu keinen Beanstandungen geführt hat, der Jahresabschluss auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Dieser Bestätigungsvermerk kann um Hinweise ergänzt werden, die ihn nicht einschränken. (5) Werden Beanstandungen ausgesprochen, ist die Erklärung nach Absatz 4 Satz 1 einzuschränken oder zu versagen. Ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk darf nur erteilt werden, wenn der geprüfte Jahresabschluss unter Beachtung der vom Prüfer vorgenommenen, in ihrer Tragweite erkennbaren Einschränkung ein den tatsächlichen Verhältnissen im Wesentlichen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt (Absatz 3 Satz 3 Nr. 2). Sind die Beanstandungen so erheblich, dass kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde mehr vermittelt wird, ist der Bestätigungsvermerk zu versagen (Absatz 3 Satz 3 Nr. 3). Der Bestätigungsvermerk ist auch dann zu versagen, wenn der Prüfer nach Ausschöpfung aller angemessenen Möglichkeiten zur Klärung des Sachverhaltes nicht in der Lage ist, eine Beurteilung abzugeben (Absatz 3 Satz 3 Nr. 4). Die Versagung ist in einem Vermerk, der nicht als Bestätigungsvermerk zu bezeichnen ist, aufzunehmen. Die Einschränkung oder Versagung ist zu begründen. (6) Die Beurteilung des Prüfungsergebnisses hat sich auch darauf zu erstrecken, ob der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch darauf einzugehen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind. (7) Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über die Versagung ist unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen. (8) In Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung. Die örtliche Rechnungsprüfung oder Dritte als Prüfer haben im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen	Leitung und die Prüfer können nicht Mitglieder des Rates sein und dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. (5) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung kann nur durch Beschluss des Gemeinderats und nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. (6) Die Leitung und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung dürfen zum Bürgermeister, zu einem Beigeordneten, einem Stellvertreter des Bürgermeisters, zum Kämmerer und zu anderen Bediensteten der Finanzbuchhaltung nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 31 Absatz 1 und 2 stehen. Sofern von der Möglichkeit des § 102 Absatz 2 und 10, des § 103 Absatz 2 Satz 2 oder des § 103 Absatz 5 Gebrauch gemacht wird, erstreckt sich Satz 1 auch auf die jeweiligen Leitungen sowie auf die Bediensteten der Finanzbuchhaltung der dort genannten Sondervermögen, Eigenbetriebe oder Einrichtungen. Sie dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit der Unabhängigkeit und den Aufgaben der Rechnungsprüfung vereinbar ist. Sie dürfen Zahlungen für die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.
--	---

Vermerk über seine Versagung nach den Absätzen 3 bis 7 abzugeben.

§ 102 Örtliche Rechnungsprüfung

(1) Kreisfreie Städte, Große und Mittlere kreisangehörige Städte haben eine örtliche Rechnungsprüfung einzurichten. Die übrigen Gemeinden sollen sie einrichten, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Nutzen stehen.

(2) Kreisangehörige Gemeinden können mit dem Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Inhalt abschließen, dass die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer Gemeinde gegen Kostenerstattung wahrnimmt. Die Vereinbarung kann auch vorsehen, dass die Rechnungsprüfung des Kreises nur einzelne Aufgabengebiete der Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt. Soweit die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises die Rechnungsprüfung in der Gemeinde wahrnimmt, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Rechnungsprüfung des Kreises.

(3) Absatz 1 findet für kreisangehörige Gemeinden keine Anwendung, bei denen die örtliche Rechnungsprüfung des Kreises gemäß Absatz 2 Satz 1 die örtliche Rechnungsprüfung bei der Gemeinde wahrnimmt.

§ 102 Örtliche Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtab schlusses

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Hat keine Prüfung stattgefunden, so kann der Jahresabschluss nicht festgestellt werden. Wird der Jahresabschluss oder der Lagebericht nach Vorlage des Prüfberichtes geändert, so sind diese Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten, der Bestätigungsvermerk ist entsprechend zu ergänzen.

(2) Die Gemeinde kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen. Gemeinden ohne eigene Rechnungsprüfung können sich zudem für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung einer anderen örtlichen Rechnungsprüfung bedienen.

(3) In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die in Satz 2 aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Absatz 1 Satz 4 ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

(4) In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

(5) Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zu seiner Aufstellung beachtet worden sind.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister haben dafür Sorge zu tragen, dass den mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Entwürfe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unverzüglich nach der Bestätigung vorgelegt werden. Sie haben den Beauftragten zu gestatten, die Bücher und Schriften der Gemeinde sowie die Vermögensgegenstände und Schulden zu prüfen.

(7) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Soweit es die Vorbereitung der Jahresabschlussprüfung erfordert, haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Rechte auch schon vor Aufstellung des Jahresabschlusses. Soweit es für eine sorgfältige Prüfung erforderlich ist, haben die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten die Rechte auch gegenüber Mutter- und Tochterunternehmen.

§ 103 Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende Aufgaben: 1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde, 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen, 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses, 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen, 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs.4 der Landeshaushaltsordnung, 8. die Prüfung von Vergaben. In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Nummer 1 sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind. (2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen, insbesondere 1. die Prüfung der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, 2. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat. (3) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen. (4) Der Prüfer kann für die Durchführung seiner Prüfung nach den Absätzen 1 bis 3 Aufklärung und Nachweise verlangen, die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Der Prüfer hat die Rechte nach Satz 1 auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche. (5) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer	(8) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten haben über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung zu berichten. §§ 321 und 322 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 28 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, gelten entsprechend. (9) Die mit der Jahresabschlussprüfung Beauftragten dürfen an der Führung der Bücher und an der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nicht mitgewirkt haben. (10) Für die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen finden die Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung, § 101 Absatz 6 ist zu beachten. (11) Sofern ein Gesamtabschluss und ein Gesamtlagebericht aufgestellt werden, finden die Absätze 1 bis 9 entsprechende Anwendung. § 103 Örtliche Prüfung der Eigenbetriebe (1) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Rates über den Jahresabschluss und den Lagebericht ist der Jahresabschluss und der Lagebericht zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). (2) Die Betriebsleitung kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Betriebsausschuss beauftragen. Wird die Buchführung des Eigenbetriebs nach den für Gemeinden geltenden Vorschriften geführt, so kann abweichend dazu auch die örtliche Rechnungsprüfung mit der Prüfung nach Absatz 1 beauftragt werden. (3) Für die Prüfung nach Absatz 1 gilt § 102 entsprechend. Im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Die Kosten der Jahresabschlussprüfung trägt der Betrieb. (4) In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ist ferner darauf einzugehen, ob das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird. (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Einrichtungen, die gemäß § 107 Absatz 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden, § 101 Absatz 6 ist zu beachten.
---	---

bedienen.

(6) Bei den Aufgaben nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 haben die Prüfer im Rahmen ihrer Prüfung einen Bestätigungsvermerk oder einen Vermerk über seine Versagung nach § 101 Abs. 3 bis 7abzugeben.

(7) Ein Dritter darf nicht Prüfer sein,

1. wenn er Mitglied des Rates, Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung oder seines Stellvertreters ist,
2. wenn er Beschäftigter der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde ist, die in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form geführt werden, oder diesen in den letzten drei Jahren vor der Bestellung als Prüfer angehört hat,
3. wenn er in den letzten fünf Jahren mehr als dreißig vom Hundert der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Gemeinde und der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde, die in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form geführt werden, bezogen hat und dies auch im laufenden Jahr zu erwarten ist. Verselbstständigte Aufgabenbereiche der Gemeinde in privatrechtlicher Form müssen nur einbezogen werden, wenn die Gemeinde mehr als zwanzig vom Hundert der Anteile daran besitzt. § 104 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 104 Leitung und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.

(2) Der Rat bestellt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüfer und beruft sie ab. Die Leitung und die Prüfer können nicht Mitglieder des Rates sein und dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen nicht Zahlungen der Gemeinde abwickeln.

(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung darf nicht Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen und dessen Stellvertreters sein.

(4) Für die Aufgaben nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 dürfen die Prüfer nicht an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabchlusses mitgewirkt haben.

§ 104 Weitere Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

(1) Weitere Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung sind:

1. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
2. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
3. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
4. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Absatz 4 der Landshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung,
5. die Prüfung von Vergaben und
6. die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.

(2) Die örtliche Rechnungsprüfung kann ferner folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die Prüfung der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
2. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Gemeinde nach § 107 Absatz 2,
3. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.

(3) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen.

(4) Der Bürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

(5) Der Prüfer kann für die Durchführung seiner Prüfung nach den Absätzen 1 bis 4 Aufklärung und Nachweise verlangen,

§ 105 Überörtliche Prüfung (1) Die überörtliche Prüfung als Teil der allgemeinen Aufsicht des Landes über die Gemeinden ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt. (2) Die Gemeindeprüfungsanstalt ist bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. (3) Die überörtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob 1. bei der Haushaltswirtschaft der Gemeinden sowie ihrer Sondervermögen die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen (§ 3 Abs. 2) eingehalten und die zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind, 2. die Buchführung und die Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. 3. Die überörtliche Prüfung stellt zudem fest, ob die Gemeinde sachgerecht und wirtschaftlich verwaltet wird. Dies kann auch auf vergleichender Grundlage geschehen. Bei der Prüfung sind vorhandene Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung zu berücksichtigen. (4) Die Gemeindeprüfungsanstalt teilt das Prüfungsergebnis in Form eines Prüfberichts 1. der geprüften Gemeinde, 2. den Aufsichtsbehörden und 3. den Fachaufsichtsbehörden, soweit ihre Zuständigkeit berührt ist, mit. (5) Der Bürgermeister legt den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts sowie über das Ergebnis seiner Beratungen. (6) Die Gemeinde hat zu den Beanstandungen des Prüfungsberichts gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde innerhalb einer dafür bestimmten Frist Stellung zu nehmen. (7) Die Gemeindeprüfungsanstalt soll Körperschaften,	die für eine sorgfältige Prüfung notwendig sind. Der Prüfer hat die Rechte nach Satz 1 auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche. (6) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. (7) Ein Dritter darf nicht Prüfer sein, 1. wenn er Mitglied des Rates, Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des Verantwortlichen für die Zahlungsabwicklung oder seines Stellvertreters ist, 2. wenn er Beschäftigter der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde ist, die in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form geführt werden, oder diesen in den letzten drei Jahren vor der Bestellung als Prüfer angehört hat, 3. wenn er in den letzten fünf Jahren mehr als 30 Prozent der Gesamteinnahmen aus seiner beruflichen Tätigkeit aus der Prüfung und Beratung der zu prüfenden Gemeinde und der verselbstständigten Aufgabenbereiche der Gemeinde, die in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form geführt werden, bezogen hat und dies auch im laufenden Jahr zu erwarten ist; verselbstständigte Aufgabenbereiche der Gemeinde in privatrechtlicher Form müssen nur einbezogen werden, wenn die Gemeinde mehr als 20 Prozent der Anteile daran besitzt. § 102 Absatz 9 gilt entsprechend. § 105 Überörtliche Prüfung (1) Die überörtliche Prüfung als Teil der allgemeinen Aufsicht des Landes über die Gemeinden ist Aufgabe der Gemeindeprüfungsanstalt. (2) Die Gemeindeprüfungsanstalt ist bei der Durchführung ihrer Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. (3) Die überörtliche Prüfung erstreckt sich darauf, ob 1. bei der Haushaltswirtschaft der Gemeinden sowie ihrer Sondervermögen die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen (§ 3 Absatz 2) eingehalten worden sind und 2. die zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind. Die überörtliche Prüfung stellt zudem fest, ob die Gemeinde sachgerecht und wirtschaftlich verwaltet wird. Dies kann auch auf vergleichender Grundlage geschehen. Bei der Prüfung sind vorhandene Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes, der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sonder- und Treuhandvermögen sowie, wenn eine Befreiung für die Erstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichtes vorliegen, der Beteiligungsbericht und Ergebnisse der örtlichen Rechnungsprüfung aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 103 zu berücksichtigen. (4) Die überörtliche Prüfung soll in jeder Gemeinde alle fünf Jahre unter Einbeziehung sämtlicher vorliegender Jahresabschlüsse und Lageberichte, Gesamtabchlüsse und Gesamtlageberichte, Beteiligungsberichte sowie Jahresabschlüssen der Sondervermögen, Treuhandvermögen, Unternehmen und Beteiligungen stattfinden. (5) Die Gemeindeprüfungsanstalt teilt das Prüfungsergebnis in Form eines Prüfungsberichts 1. der geprüften Gemeinde, 2. den Aufsichtsbehörden und 3. den Fachaufsichtsbehörden, soweit ihre Zuständigkeit berührt ist,
--	--

Anstalten, Stiftungen und Verbände und Einrichtungen des öffentlichen Rechts 1. in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung und 2. in bautechnischen Fragen, die mit der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von baulichen Maßnahmen zusammenhängen auf Antrag beraten. Sonstige im öffentlichen Interesse tätige juristische Personen kann sie in diesen Fragen auf Antrag beraten. (8) Werden Prüfungsaufgaben nach § 92 Abs. 5 oder nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 durch Prüfer der Gemeindeprüfungsanstalt bei den Gemeinden durchgeführt oder haben sie daran mitgewirkt, dürfen diese Prüfer nicht an der überörtlichen Prüfung der Gemeinde mitwirken. § 106 Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe (1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht des Eigenbetriebes sind zu prüfen (Jahresabschlußprüfung). In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet sind. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluß in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Unternehmens erwecken. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten. Im Rahmen der Jahresabschlußprüfung ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Die Kosten der Jahresabschlußprüfung trägt der Betrieb. Eine Befreiung von der Jahresabschlußprüfung ist zulässig; sie kann befristet und mit Auflagen verbunden werden. (2) Die Jahresabschlussprüfung obliegt der Gemeindeprüfungsanstalt. Die Gemeindeprüfungsanstalt bedient sich zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder in Einzelfällen eines hierzu befähigten eigenen Prüfers. Die Gemeinde kann einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen. Die Gemeindeprüfungsanstalt soll dem Vorschlag der Gemeinde folgen. Die Gemeindeprüfungsanstalt kann zulassen, dass der Betrieb im Einvernehmen mit der Gemeindeprüfungsanstalt einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Prüfung beauftragt. Die Gemeindeprüfungsanstalt teilt das Prüfungsergebnis in Form	mit. (6) Der Bürgermeister legt den Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat zu den Feststellungen und Empfehlungen, die im Prüfungsbericht gegenständlich sind, Stellung zu nehmen. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über das Ergebnis seiner Beratungen. (7) Der Rat beschließt über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen in öffentlicher Sitzung innerhalb einer dafür bestimmten Frist, das Ergebnis aus der Vorberatung im Rechnungsprüfungsausschuss kann einbezogen werden. (8) Die Gemeindeprüfungsanstalt soll Gemeinden, Körperschaften, Anstalten, Stiftungen, Verbände und Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf Antrag in Fragen 1. der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, 2. der Rechnungslegung und der Rechnungsprüfung und 3. solchen, die mit der Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von baulichen Maßnahmen zusammenhängen, beraten. Sonstige im öffentlichen Interesse tätige juristische Personen kann sie in diesen Fragen auf Antrag beraten. (9) Werden Prüfungsaufgaben nach § 92 Absatz 3 oder nach § 102 Absatz 1, § 103 Absatz 1 durch die Gemeindeprüfungsanstalt bei den Gemeinden durchgeführt, dürfen die mit diesen Aufgaben befassten Prüfer nicht gleichzeitig in diesen Gemeinden die überörtliche Prüfung nach Absatz 3 oder Beratungstätigkeiten nach Absatz 8 wahrnehmen. Die Gemeindeprüfungsanstalt hat insofern ein geeignetes Rotationsverfahren zur Anwendung zu bringen. §106 (weggefallen)
---	---

des Prüfungsberichts der betroffenen Gemeinde mit. § 105 Abs. 5 und 6 gilt entsprechend. Wenn Veranlassung dazu besteht oder auf Anforderung, teilt die Gemeindeprüfungsanstalt das Prüfungsergebnis den Kommunal- und den Fachaufsichtsbehörden mit. (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Einrichtungen, die gemäß § 107 Abs. 2 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden.	
---	--

Rechnungsprüfungsausschuss	09.05.2019
Haupt- und Finanzausschuss	09.05.2019
Rat	23.05.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	224/2019-8
Stand	02.04.2019

Betreff Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt die folgende Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung:

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019 S. 23) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Stadt Bornheim unterhält ein Rechnungsprüfungsamt als unmittelbares Gemeindeorgan.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamtes.
- (4) Die Leiterin / Der Leiter und die Prüferinnen / die Prüfer sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.

§ 2 Leitung und Besetzung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leiterin / dem Leiter, den Prüferinnen / den Prüfern und den sonstigen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern.
- (2) Die Berufung sowie die Abberufung der Leiterin / des Leiters sowie der Prüferinnen / Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt nach den Regelungen des § 101 Abs. 4, Satz 1 und Abs. 5 GO NRW.
Die Voraussetzungen nach § 101 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 GO NRW sind zu berücksichtigen.

§ 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die Durchführung der durch Gesetz gemäß § 102 Abs. 1 und § 104 Abs. 1 GO NRW zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Daneben nimmt das Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach § 104 Abs. 2 GO NRW wahr.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt werden darüber hinaus folgende Aufgaben übertragen:
 - a. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Südliches Vorgebirge",
 - b. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Dickopsbach",
 - c. die Prüfung des Jahresabschlusses der Strom Netz Bornheim Verwaltungs GmbH,
 - d. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gas Netz Bornheim Verwaltungs GmbH,
- (4) Nach § 104 Abs. 3 und 4 GO NRW kann der Rat dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen und der Bürgermeister Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (5) Die Prüfung von Vergaben gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Leiterin / des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes. Dem Rechnungsprüfungsamt werden alle Vergaben mit einem Auftragswert ab 5.000 €/netto zugeleitet. Die Prüfung von Aufträgen mit einem geringeren Auftragswert bleibt dem Rechnungsprüfungsamt vorbehalten.
- (6) Im Rahmen der Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW führt das Rechnungsprüfungsamt eine erweiterte Visakontrolle der im Eingangsrechnungsworkflow der Stadt Bornheim vorerfassten Belege durch. Den Umfang der Prüfung legt die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- (7) Das Rechnungsprüfungsamt arbeitet steuerungsunterstützend; es prüft nicht nur vergangenheitsbezogen, sondern berät und prüft auch begleitend und zukunftsgerichtet z.B. durch Systemprüfungen, Prozess- und Risikoanalysen sowie die Darstellung von Chancen.
- (8) Zur Regelung der Aufgabendurchführung des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

§ 4 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, jede zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben notwendige Auskunft zu fordern. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zu übersenden. Soweit technisch möglich, sind dem Rechnungsprüfungsamt Leserechte zu allen finanzwirksamen Datenverarbeitungsverfahren einzuräumen.
- (3) Die Leiterin / Der Leiter und die Prüferinnen / Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Objekte zu besuchen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen

und können die Öffnung von Behältern verlangen.

Die Leiterin / Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und ggf. inwieweit Räume, Gegenstände und Unterlagen sicher gestellt werden können.

- (4) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (5) Die Leiterin / Der Leiter und die Prüferinnen / Prüfer weisen sich durch einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis aus.
- (6) Die Leiterin / Der Leiter nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil. An den Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses, des Finanzausschusses und den anderen Ausschusssitzungen können die Leiterin / der Leiter oder die Prüferinnen / Prüfer nach eigenem Ermessen oder nach Aufforderung durch den Bürgermeister teilnehmen.
- (7) Gemäß § 104 Abs. 6 GO NRW kann sich das Rechnungsprüfungsamt mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.
- (8) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, selbst Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

§ 5 Unterrichtungspflicht des Rechnungsprüfungsamtes

Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

§ 6 Unterrichtsrecht des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Ämter haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die den Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung zu melden sind.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche organisatorische Maßnahmen durchzuführen, zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte sonstiger Prüfungsorgane (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt, Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen) sowie Organisationsgutachten unverzüglich zuzuleiten.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das Gleiche gilt für alle Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt für seine Prüfungstätigkeit benötigt (z.B. Dienstanweisungen, Dienstpläne, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen).
- (5) Weiterhin sind dem Rechnungsprüfungsamt die Tagesordnungen mit Anlagen und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zuzuleiten oder im Intranet oder anderer elektronischer Form zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.
- (6) Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftsproben aller verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigter Beschäftigten mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Beschäftigten zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Bornheim Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der

Vertretungsbefugnis zu vermerken.

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach § 59 Abs. 3, 4 GO NRW, § 102 Abs. 2 GO NRW, § 104 Abs. 6 GO NRW, § 105 Abs. 6 GO NRW.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bornheim sinngemäß. An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, die Kämmerin / der Kämmerer und die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete, auf Anordnung der Leiterin / des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes weitere Prüferinnen / Prüfer oder Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsamtes hinzugezogen werden.
- (3) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Leiterin / dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren. Sie / Er hat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten und auf Auskunft in allen Angelegenheiten die in die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes fallen.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über wichtige Prüfungen, über alle Prüfungen die es in besonderem Auftrag des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters durchgeführt hat, gleichzeitig der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vor. Sie sind gemeinsam mit den Stellungnahmen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu beraten.

§ 8 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten (=Prüfungsbericht). Zudem ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss zusammenzufassen. Der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis seiner Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Der Bericht inklusive der Erklärung wird an den Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses weitergeleitet.
- (3) Sofern ein Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht erstellt wird, finden die vg. Regelungen analog Anwendung.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Bornheim vom 29. Dezember 2016 außer Kraft.

Sachverhalt

Aufgrund der Änderungen der Gemeindeordnung NW in Bezug auf die Rechnungsprüfung (§

59, §§ 101- 106 GO NW) ist eine Anpassung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim an die neue Rechtslage erforderlich. Auf die Vorlage Nr. 223/2019-8 wird verwiesen.

Die Neufassung basiert auf einem Muster einer Rechnungsprüfungsordnung (Quelle: Fiebig, Helmut / Zeis, Prof. Dr. Adelheid: Kommunale Rechnungsprüfung, 5. Auflage 2018, Erich Schmidt Verlag, S. 401-405) und berücksichtigt die gesetzlichen Änderungen sowie die örtlichen Gegebenheiten und Anforderungen.

Die Änderungen beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Punkte:

- a. Soweit möglich, wurde auf die Wiederholung von Gesetztexten verzichtet. Es erfolgten Verweise auf die entsprechenden Normen.
- b. Die relevanten inhaltlichen Änderungen der GO NRW wurden in die Rechnungsprüfungsordnung übernommen, z.B. Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung, Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses.
- c. Befugnisse und Unterrichtsrechte des Rechnungsprüfungsamtes wurden konkretisiert und klargestellt.
- d. Mit dem Ziel die Rechnungsprüfung weiterzuentwickeln, wurde in die Rechnungsprüfungsordnung die Regelung aufgenommen, dass das Rechnungsprüfungsamt steuerungsunterstützend arbeitet und beratend tätig ist.

Angesichts der Vielzahl der Änderungen ist aus Gründen der Übersichtlichkeit angezeigt, eine Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung zu erstellen.

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim (alt)	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim (neu)
Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der in den §§ 100, 101 und 102 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.	Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen.
Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim	Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bornheim
I. Stellung und Organisation des Rechnungsprüfungsamtes	§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes
§ 1	
(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter / Dienstvorgesetzte der Beamten / Beamtinnen und Angestellten des Rechnungsprüfungsamtes.	(1) Die Stadt Bornheim unterhält ein Rechnungsprüfungsamt als unmittelbares Gemeindeorgan. (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
(2) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes werden vom Rat bestellt und abberufen. Die Prüfer / Prüferinnen sollen Beamte / Beamtinnen mindestens des gehobenen Dienstes oder Angestellte vergleichbarer Vergütungsgruppen sein.	(3) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte / Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Rechnungsprüfungsamtes.
(3) Der Leiter / Die Leiterin des Amtes und die Prüfer / Prüferinnen sollen persönlich und fachlich für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes geeignet sein und über eine umfassende Kenntnis der gesamten Stadtverwaltung verfügen.	(4) Die Leiterin / Der Leiter und die Prüferinnen / die Prüfer sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.
(4) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen sind in der Beurteilung der Prüfungsvorgänge nur dem Gesetz unterworfen.	(5) Das Rechnungsprüfungsamt führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig.
II. Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	§ 2 Leitung und Besetzung des Rechnungsprüfungsamtes
§ 2	
(1) Das Rechnungsprüfungsamt übt die Kontrolle über die Haushaltsführung, das Kassen- und Rechnungswesen, die Vermögens- und Schuldenverwaltung und die wirtschaftliche Betätigung der Stadt aus.	(1) Das Rechnungsprüfungsamt besteht aus der Leiterin / dem Leiter, den Prüferinnen / den Prüfern und den sonstigen Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern.
(2) Gesetzliche Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes sind: 1. Die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde, 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen, 3. Prüfung des Gesamtabchlusses, 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen, 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung, 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der	(2) Die Berufung sowie die Abberufung der Leiterin / des Leiters sowie der Prüferinnen / Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes erfolgt nach den Regelungen des § 101 Abs. 4, Satz 1 und Abs. 5 GO NRW. Die Voraussetzungen nach § 101 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 GO NRW sind zu berücksichtigen.
	§ 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes
	(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die Durchführung der durch Gesetz gemäß § 102 Abs. 1 und § 104 Abs. 1 GO NRW zugewiesenen Aufgaben.
	(2) Daneben nimmt das Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben nach § 104 Abs. 2 GO NRW wahr.
	(3) Dem Rechnungsprüfungsamt werden darüber hinaus folgende Aufgaben übertragen: a. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Südliches Vorgebirge", b. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Dickopsbach", c. die Prüfung des Jahresabschlusses der Strom Netz Bornheim Verwaltungs GmbH, d. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gas Netz Bornheim Verwaltungs GmbH,

Landeshaushaltsordnung, 8. die Prüfung von Vergaben. (3) Die Prüfung der von der Stadt Bornheim selbst entwickelten oder beschafften Programme für die Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich dafür im Einzelfall des Rechnungsprüfungsamtes des Rhein-Sieg-Kreises bedienen. Haushaltsrechtlich relevante Programme, die vom Zweckverband civitec entwickelt oder beschafft wurden, werden vor ihrer Anwendung gemäß § 103 Abs. 1 Ziff. 6 GO NRW nach § 10 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über den Betrieb eines Zweckverbandes von dem Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises geprüft. (4) Dem Rechnungsprüfungsamt werden folgende weitere Aufgaben übertragen: 1. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Südliches Vorgebirge", 2. die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserverbandes "Dickopsbach", 3. die Prüfung des Jahresabschlusses der Strom Netz Bornheim Verwaltungs GmbH, 4. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gas Netz Bornheim Verwaltungs GmbH. (5) Das Rechnungsprüfungsamt kann Prüfungen der Verwaltung auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit vornehmen. (6) Der Rat kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Prüfungsaufgaben übertragen. (7) Der Bürgermeister / Die Bürgermeisterin kann innerhalb seines / ihres Amtsbereiches unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zu Prüfungen erteilen. (8) Für die Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes erlässt der Rat eine Dienstanweisung. III. Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes § 3 Alle Ämter haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die dem Kassenaufsichtsbeamten / der Kassenaufsichtsbeamtin zu melden sind. § 4 Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche organisatorische Maßnahmen durchzuführen, zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. § 5 (1) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte sonstiger Prüfungsorgane (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt, Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen) unverzüglich zuzuleiten. (2) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich	(4) Nach § 104 Abs. 3 und 4 GO NRW kann der Rat dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen und der Bürgermeister Aufträge zur Prüfung erteilen. (5) Die Prüfung von Vergaben gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 GO NRW erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Leiterin / des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes. Dem Rechnungsprüfungsamt werden alle Vergaben mit einem Auftragswert ab 5.000 €/netto zugeleitet. Die Prüfung von Aufträgen mit einem geringeren Auftragswert bleibt dem Rechnungsprüfungsamt vorbehalten. (6) Im Rahmen der Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 GO NRW führt das Rechnungsprüfungsamt eine erweiterte Visakontrolle der im Eingangsrechnungsworkflow der Stadt Bornheim vorerfassten Belege durch. Den Umfang der Prüfung legt die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen fest. (7) Das Rechnungsprüfungsamt arbeitet steuerungsunterstützend; es prüft nicht nur vergangenheitsbezogen, sondern berät und prüft auch begleitend und zukunftsgerichtet z.B. durch Systemprüfungen, Prozess- und Risikoanalysen sowie die Darstellung von Chancen. § 4 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes (1) Dem Rechnungsprüfungsamt ist die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern. (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, jede zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben notwendige Auskunft zu fordern. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zu übersenden. Soweit technisch möglich, sind dem Rechnungsprüfungsamt Leserechte zu allen finanzwirksamen Datenverarbeitungsverfahren einzuräumen. (3) Die Leiterin / Der Leiter und die Prüferinnen / Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Objekte zu besuchen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und können die Öffnung von Behältern verlangen. Die Leiterin / Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und ggf. inwieweit Räume, Gegenstände und Unterlagen sichergestellt werden können. (4) Zu Berichten und Prüfungsbemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen. (5) Die Leiterin / Der Leiter und die Prüferinnen / Prüfer weisen sich durch einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis aus. (6) Die Leiterin / Der Leiter nimmt an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses teil. An den Sitzungen des Rates, des Hauptausschusses, des Finanzausschusses und den anderen Ausschusssitzungen können die Leiterin / der Leiter oder die Prüferinnen / Prüfer nach eigenem Ermessen oder nach Aufforderung durch den Bürgermeister teilnehmen. (7) Gemäß § 104 Abs. 6 GO NRW kann sich das Rechnungsprüfungsamt mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. (8) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, selbst Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.
--	---

nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gleiche gilt für alle Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt für seine Prüfungstätigkeit benötigt.

(3) Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.

§ 6

Die Namen der Zeichnungsberechtigten innerhalb des Haushalts- und Kassenwesens sowie der Umfang der erteilten Befugnisse sind dem Rechnungsprüfungsamt mitzuteilen.

IV. Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes

§ 7

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, von den Ämtern und Betrieben der Stadtverwaltung sowie den sonstigen seiner Prüfung unterliegenden Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und Aushändigung von Akten, Schriftstücken, Büchern usw. zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Ergibt die Prüfung Unstimmigkeiten oder Unklarheiten, so hat das Rechnungsprüfungsamt die erforderliche Aufklärung durch den Dezernenten / die Dezernentin über den Bürgermeister / die Bürgermeisterin anzufordern.

(3) Der Leiter / Die Leiterin und die Prüfer / Prüferinnen haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und Baustellen. Sie sind befugt, die zu prüfenden Veranstaltungen und Einrichtungen zu besuchen.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt ist nicht berechtigt, selbst Verwaltungsgeschäfte vorzunehmen, in die Geschäftsführung einzugreifen oder Weisungen für den Geschäftsbetrieb zu geben.

V. Unterrichtung durch das Rechnungsprüfungsamt

§ 8

Werden vom Rechnungsprüfungsamt Unregelmäßigkeiten festgestellt, so sind der Bürgermeister / die Bürgermeisterin und der Vorsitzende / die Vorsitzende des Rechnungsausschusses zu unterrichten.

VI. Rechnungsausschuss

§ 9

(1) An den Sitzungen des Rechnungsausschusses nimmt der Leiter / die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes teil.

(2) Er / Sie gibt auf Verlangen dem Rechnungsausschuss in allen Angelegenheiten, die zu dessen Zuständigkeiten gehören, Auskunft und gewährt Akteneinsicht.

§ 10

(1) Der Rechnungsausschuss prüft den Jahresabschluss (§ 101 Abs. 1 Ziff. 1 GO NRW) und den Gesamtabschluss (§ 116 Abs. 6 GO NRW). Der Rechnungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes (§ 101 Abs. 8 GO NRW). Der Rechnungsausschuss berät über den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und fasst das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen (§ 101 Abs. 3 GO NRW). Der

§ 5 Unterrichtspflicht des Rechnungsprüfungsamtes

Werden Veruntreuungen, Unterschlagungen oder wesentliche Unkorrektheiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt, so hat die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Rechnungsausschusses zu unterrichten. Dem Rechnungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

§ 6 Unterrichtsrecht des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Die Ämter haben das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie für Kassenfehlbeträge, die den Verantwortlichen für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung zu melden sind.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist von der Absicht, wesentliche organisatorische Maßnahmen durchzuführen, zu unterrichten, damit es sich schon im Planungsstadium hierzu äußern kann. Dies gilt insbesondere für Änderungen oder Neueinrichtungen auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens.

(3) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfungsberichte sonstiger Prüfungsorgane (z.B. Gemeindeprüfungsanstalt, Wirtschaftsprüfer / Wirtschaftsprüferinnen) sowie Organisationsgutachten unverzüglich zuzuleiten.

(4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle Vorschriften, Verfügungen und Mitteilungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das Gleiche gilt für alle Unterlagen, die das Rechnungsprüfungsamt für seine Prüfungstätigkeit benötigt (z.B. Dienstanweisungen, Dienstpläne, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen).

(5) Weiterhin sind dem Rechnungsprüfungsamt die Tagesordnungen mit Anlagen und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zuzuleiten oder im Intranet oder anderer elektronischer Form zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

(6) Wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung haben ihre Zwischen- und Jahresabschlüsse dem Rechnungsprüfungsamt einzureichen.

(7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Unterschriftenproben aller verfügbungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigter Beschäftigten mitzuteilen. Außerdem sind ihm die Namen der Beschäftigten zu melden, die berechtigt sind, für die Stadt Bornheim Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

§ 7 Rechnungsausschuss

(1) Die Aufgaben des Rechnungsausschusses bestimmen sich nach § 59 Abs. 3, 4 GO NRW, § 102 Abs. 2 GO NRW, § 104 Abs. 6 GO NRW, § 105 Abs. 6 GO NRW.

(2) Der Rechnungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Bornheim sinngemäß. An den Sitzungen des Rechnungsausschusses nehmen neben der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister, die Kämmerin / der Kämmerer und die Leiterin / der Leiter des

Bestätigungsvermerk ist gemäß § 101 Abs. 7 GO NRW unter Angabe von Ort und Tag vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen. (2) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist nach dessen Feststellung gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (§ 96 Abs. 2 S. 2 GO NRW). VII. Inkrafttreten § 11 Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Bornheim vom 12. August 1998 außer Kraft. in Kraft seit 29.12.2016, s. Wochenblatt Schaufenster 52 KW v.28.12.2016	Rechnungsprüfungsamtes teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete, auf Anordnung der Leiterin / des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes weitere Prüferinnen / Prüfer oder Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern des Rechnungsprüfungsamtes hinzugezogen werden. (3) Die Vorsitzende / Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der Leiterin / dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren. Sie / Er hat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten und auf Auskunft in allen Angelegenheiten die in die Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes fallen. (4) Das Rechnungsprüfungsamt legt Berichte über wichtige Prüfungen, über alle Prüfungen die es in besonderem Auftrag des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters durchgeführt hat, gleichzeitig der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vor. Sie sind gemeinsam mit den Stellungnahmen der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters in der nächsten Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses zu beraten. § 8 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist zu berichten (=Prüfungsbericht). Zudem ist das Ergebnis der Prüfung schriftlich in einem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss zusammenzufassen. Der Prüfungsbericht und der Bestätigungsvermerk ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten. (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht unter Einbezug des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis seiner Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den Jahresabschluss und Lagebericht billigt. Der Bericht inklusive der Erklärung wird an den Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses weitergeleitet. (3) Sofern ein Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht erstellt wird, finden die vg. Regelungen analog Anwendung. § 9 In-Kraft-Treten Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung der Gemeinde Bornheim vom 29. Dezember 2016 außer Kraft.
--	--

Rechnungsprüfungsausschuss	09.05.2019
Haupt- und Finanzausschuss	09.05.2019
Rat	23.05.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	225/2019-8
Stand	02.04.2019

Betreff Änderung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim

Beschlussentwurf Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen: siehe Beschlussentwurf Rat

Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt die nachfolgende geänderte Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim.

Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am aufgrund § 3 Abs. 8 der Rechnungsprüfungsordnung folgende Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt beschlossen:

§ 1 Leiterin / Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die Leiterin / Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte des Rechnungsprüfungsamtes verantwortlich.
- (2) Sie / Er ist Vorgesetzte / Vorgesetzter der Prüfer und sonstigen Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes.
- (3) Die Leiterin / Der Leiter nimmt die Aufgaben nach der Rechnungsprüfungsordnung und die Dienstverteilung im Rechnungsprüfungsamt wahr. Darüber hinaus nimmt sie / er selbst Prüfungsaufgaben wahr. Prüfungen von besonderer Bedeutung finden unter ihrer / seiner Leitung statt.
- (4) Die Leiterin / Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat die Stellvertreterin / den Stellvertreter unverzüglich zu informieren, wenn zu Dienstkräften, deren Arbeitsgebiete sie / er zu überprüfen hat, nach der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht.

§ 2 Prüferinnen / Prüfer

- (1) Die Prüferinnen / Prüfer haben die ihnen durch die Dienstverteilung zugewiesenen Prüfungsgeschäfte in eigener Verantwortung unaufgefordert, rechtzeitig und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.
- (2) Der Umfang und die Tiefe der Prüfungshandlungen können von der Prüferin / dem Prüfer frei bestimmt werden, soweit das Prüfungsziel erreicht und die Prüfungsaussagen repräsentativ sind.
- (3) Sie haben zu Beginn einer Prüfung die Amtsleiterin / den Amtsleiter des zu prüfenden Amtes zu informieren. Bei unvermuteten Kassen- oder Lagerbestandsprüfungen ist die Unterrichtung erst nach Sicherung der Prüfungsdaten durchzuführen.
- (4) Sie sind verpflichtet, der Amtsleiterin / dem Amtsleiter unverzüglich alle besonderen Wahrnehmungen und Mängel, namentlich bei Verdacht auf Veruntreuung und sonstige Pflichtwidrigkeiten mitzuteilen.
- (5) Den Prüferinnen / Prüfern ist es untersagt, sich an der Aufgabenerledigung der Verwaltung zu beteiligen oder anders als beratend oder empfehend in nicht abgeschlossene Verwaltungsvorgänge einzugreifen. Insbesondere ist es ihnen untersagt, offensichtliche Fehler auf Kassenanordnungen zu berichtigen.
- (6) Die Prüferinnen / Prüfer haben sich über den Inhalt die für ihr Aufgabengebiet maßgebenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen und Anordnungen (z.B. Beschlüsse des Rates, der Ausschüsse, Verfügungen des Bürgermeisters, des Kämmers) zu unterrichten.
- (7) Die Prüferinnen / Prüfer haben die Leiterin / den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich zu verständigen, wenn zu Dienstkräften, deren Arbeitsgebiete sie zu überprüfen haben, nach der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht.

§ 3 Allgemeine Grundsätze für die Prüfungstätigkeit

- (1) Die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes muss darauf ausgerichtet sein, die Ordnungsmäßigkeit des gesamten Verwaltungshandelns zu sichern.
- (2) Die Prüferin / Der Prüfer muss sich insbesondere vergewissern, ob die Arbeiten und Maßnahmen mit den geltenden Vorschriften in Einklang stehen, über die bewilligten Ausgabemittel sparsam verfügt wurde und eine rechtzeitige und vollständige Einziehung der Einnahmen sichergestellt ist.

§ 4 Spezielle Regelungen zu Prüfungstätigkeiten

- (1) Die geldwerten Drucksachen sind dahingehend zu kontrollieren, ob eine genaue Bestands- und Verbrauchskontrolle geführt wird und der Gegenwert ordnungsgemäß vereinnahmt worden ist.
- (2) Die Lager- und Inventarbestände und die Führung der Bestandsverzeichnisse sind in angemessenen Zeitabständen unvermutet stichprobenartig zu prüfen.
- (3) Die Prüfung von Vergaben hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vergabevorschriften sowie die haushaltsrechtlichen Regelungen beachtet wurden.
- (4) Rechnungsbelege sind rechnerisch, förmlich und sachlich zu prüfen.
Baurechnungen sind darüber hinaus im angemessenen Umfang auch fachtechnisch zu prüfen. Außerdem ist in Stichproben durch Baustellenbesichtigungen zu überwachen, ob die in Rechnung gestellten Bauarbeiten vertragsgemäß ausgeführt wurden und die berechneten Materialien verwandt worden sind. Zeitpunkt und Ergebnis der Ortsbesichtigung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Fertiggestellte und abgerechnete Baumaßnahmen von größerer Bedeutung sind insbesondere daraufhin zu prüfen, ob die Finanzierung haushaltsrechtlich gesichert war, ggf. die entsprechenden Bewilligungsbescheide über Bundes- und Landeszuschüsse vorlagen, das Baugenehmigungsverfahren und die planerische Vorbereitung bei Baubeginn ausführungsfähig abgeschlossen waren, die Vergabevorschriften

beachtet wurden, die vorgesehenen Zuschüsse und speziellen Darlehen rechtzeitig nach Baufortschritt geflossen sind, die Ausführung den ursprünglichen Plänen und baurechtlichen Auflagen entspricht, die Bewilligungsbedingungen eingehalten wurden.

§ 5 Prüfungsberichte

- (1) Über wesentliche Prüfungen ist ein Bericht zu fertigen. Über die laufende Prüfung der Rechnungsbelege (inkl. Visakontrollen), Vergaben, Kassenbücher, Überwachungslisten, Baustellen und ähnliches ist ein Bericht nur erforderlich, wenn die Prüfung zu Beanstandungen geführt hat. Beanstandungen von geringer Bedeutung sollen unmittelbar mit der geprüften Stelle erörtert und ausgeräumt werden.
- (2) Prüfungsberichte haben Angaben darüber zu enthalten
 1. welche Sachverhalte geprüft wurden,
 2. auf welche Prüfungsgrundlagen sich die Prüfung stützt (Gesetz, Satzung, Dienstanweisung, Prüfungsauftrag),
 3. wie die Prüfung ausgeführt worden ist (lückenlose Prüfung oder Umfang der Stichproben),
 4. welche Prüferin / welcher Prüfer in welchem Zeitraum geprüft hat,
 5. welches Ergebnis die Prüfung gehabt hat (Sachverhalt, festgestellte Mängel, Fehlerquellen und Vorschläge zu ihrer Beseitigung, Optimierungsmöglichkeiten).
- (3) Die Berichte müssen sachlich kurz und klar abgefasst sein und haben sich auf die festgestellten Tatbestände und Mängel, sowie auf die gewonnenen Erkenntnisse zu beschränken. Unbedeutende Beanstandungen sind während der Prüfung mit der geprüften Stelle auszuräumen und nicht im Prüfungsbericht aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um stets zu wiederholende oder trotz Zusage nicht ausgeräumte Beanstandungen.
- (4) Aktenvermerke, die nur den Prüfungsverlauf beschreiben, festgestellte Zahlen nennen, aber keine Beanstandungen, Anregungen oder bemerkenswerten Feststellungen enthalten, werden von der Prüferin / dem Prüfer unterschrieben und der Leiterin / dem Leiter der geprüften Stelle zur Kenntnisnahme und Mitzeichnung vorgelegt.
- (5) Berichte und sonstige Prüfungsvorlagen, die über Feststellungen von Tatbeständen hinaus Beanstandungen und Vorschläge enthalten, sowie gutachterliche Stellungnahmen sind von den Leiterinnen und Leitern der geprüften Stellen und von der Prüferin / dem Prüfer zu unterschreiben.
Durch ihre Unterschriften übernehmen die Leiterinnen / Leiter und die Prüferinnen / Prüfer gemeinsam Verantwortung für den Inhalt der Prüfungsbemerkungen und die ordnungsgemäße Subsumtion. Für die Richtigkeit des der Prüfungsaussage zugrunde liegenden Sachverhalts ist die Prüferin / der Prüfer allein verantwortlich.
- (6) Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses ist von der Leiterin / dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu erörtern.
Die übrigen Berichte übersendet die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister.

§ 6 Schriftverkehr

- (1) Der Schriftverkehr des Rechnungsprüfungsamtes ist von der Leiterin / dem Leiter zu unterzeichnen. Die Leiterin / der Leiter ist berechtigt, ihre / seine Unterschriftsbefugnis im Rahmen der in der AGA getroffenen Regelungen auf die Prüferinnen / Prüfer zu übertragen.
- (2) Geprüfte Verwendungsnachweise unterzeichnet der Amtsleiter / die Amtsleiterin, wenn dies von der geldgebenden Stelle gefordert wird.
- (3) Die Anschrift des Rechnungsprüfungsamtes lautet: "Stadt Bornheim - Rechnungsprüfungsamt".
- (4) Für die Beantwortung von Berichten und Anfragen soll den Ämtern eine angemessene

sene Frist gesetzt werden. Sie beträgt im Allgemeinen 4 Wochen. Die Frist kann auf Ersuchen des Amtes verlängert werden.

Wird eine Frist, auch nach Erinnerung, nicht beachtet, ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7 Prüfungszeichen

- (1) Die geprüften Unterlagen sind von der Prüferin / vom Prüfer grün zu kennzeichnen und mit seinem / ihrem Handzeichen zu versehen. Andere Ämter und Betriebe dürfen grüne Tinte, Grünstifte oder grüne Kugelschreiber nicht verwenden (s. AGA).
- (2) Für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes werden folgende Vermerke festgelegt:

Teilgeprüft

- Prüfung der förmlichen, rechnerischen oder / und haushaltsmäßigen Ordnungsmäßigkeit;

Geprüft

- Umfassende Prüfung wurde vorgenommen;

Gesehen

- Sichtvermerk ohne Prüfung (Datum / Handzeichen).

- (3) Für die Darstellung der Erkenntnisse aus Prüfungen werden folgende Vermerke festgelegt:

Feststellung

- wesentliche Erkenntnisse einer Prüfung (damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein);

Beanstandung

- Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Prüfung oder eine Begründung durch das Amt erforderlich machen (werden getroffen, wenn Vorgänge aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes mit der geltenden Rechtslage nicht vereinbar erscheinen),
- Beanstandungen (B) ohne Ziffer erfordern keine Stellungnahme der geprüften Stellen, wenn sie anerkannt und zukünftig beachtet werden,
- Beanstandungen mit Ziffer (B 1 ...) machen eine Stellungnahme der geprüften Stelle erforderlich;

Hinweis

- allgemeine Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge oder Erwartungen und sonstige (Rechts-)Auffassungen des Rechnungsprüfungsamtes
- Hinweise (H) ohne Ziffer erfordern keine Stellungnahme der geprüften Stellen,
- Hinweise mit Ziffer (H 1 ...) machen eine Stellungnahme der geprüften Stelle erforderlich;

Wiederholung

- (W) werden ausgesprochen, wenn Feststellungen oder Hinweise nach wie vor weiterbestehen, im Ausräumungsverfahren nicht ausreichend Erledigung gefunden haben oder Anlass zur erneuten Beanstandung sind.

§ 8 Allgemeine Dienstvorschriften

Im Übrigen sind für den allgemeinen Dienstbetrieb die für die städtischen Ämter und Dienstkräfte geltenden Vorschriften und Anweisungen maßgebend.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Dienstanweisung vom 09.12.2016 außer Kraft.

Sachverhalt

Aufgrund der Änderungen der Gemeindeordnung NRW in Bezug auf die Rechnungsprüfung (§ 59, §§ 101- 106 GO NW) ist eine Anpassung/Änderung der Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim erforderlich. Auf die Vorlage Nr. 223/2019-8 wird verwiesen.

Die überarbeitete Fassung wurde in Teilen neu strukturiert. Hinzugefügt wurden Regelungen zu Prüfungsfeststellungen, Regelungen bei Befangenheit, Inhalte von Prüfberichten und ein Verweis auf die allgemeinen Dienstvorschriften. Entfallen sind die Regelungen zur " Dauern- de Überwachung der Kassen und Zahlstellen, Kassenprüfungen" und "Vorprüfung".

Zum Vergleich der bisherigen mit der neuen Fassung ist als Anlage eine entsprechende Synopse beigefügt.

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim

Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim (alt)	Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bornheim (neu)
Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 § 2 Abs. 8 der Rechnungsprüfungsordnung folgende Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt beschlossen: 1 Personal des Rechnungsamtes 1.1 Der Amtsleiter / Die Amtsleiterin 1.11 ist Vorgesetzter / Vorgesetzte des Personals des Rechnungsprüfungsamtes 1.12 verteilt die Aufgaben des Amtes auf das Personal und ist für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erledigung verantwortlich, 1.13 nimmt selbst Prüfungsaufgaben wahr; Prüfungen von besonderer Bedeutung finden unter seiner / ihrer Leitung statt, 1.2 Die Prüfer / Prüferinnen 1.21 führen die ihnen übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung durch, 1.22 haben zu Beginn einer Prüfung den Amtsleiter / die Amtsleiterin des zu prüfenden Amtes zu informieren, bei un vermuteten Kassen- oder Lagerbestandsprüfungen ist die Unterrichtung erst nach Sicherung der Prüfungsdaten durchzuführen, 1.23 können die Prüfung auf Stichproben beschränken, soweit damit das Prüfungsziel erreicht wird, 1.24 haben den Amtsleiter / die Amtsleiterin über den Fortgang der Prüfungen - bei wesentlichen Mängeln unverzüglich - zu unterrichten. 2. Prüfungsberichte, Schriftverkehr 2.1 Prüfungsberichte 2.11 Prüfungsberichte sind kurz und verständlich abzufassen. Aus ihnen müssen sich der Prüfungszeitraum, das Prüfungsverfahren, der Umfang der Prüfung, die getroffenen Feststellungen und evtl. Vorschläge ergeben. Unbedeutende Beanstandungen sind an Ort und Stelle zu klären und auszuräumen; eine Aufnahme in den Prüfbericht entfällt. 2.12 Die Berichte sind von allen Prüfern / Prüferinnen zu unterschreiben, die an der Prüfung teilgenommen haben. 2.13 Der Amtsleiter / Die Amtsleiterin übersendet die Prüfungsberichte dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin. 2.14 Für die Beantwortung von Prüfungsbemerkungen und Anfragen ist den Ämtern seitens des Amtes 11, im Übrigen seitens des Rechnungsprüfungsamtes eine angemessene Frist zu setzen. Sie beträgt im Allgemeinen 4 Wochen. Die Einhaltung der Frist ist von diesen Ämtern zu überwachen. Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu unterrichten.	Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am aufgrund § 3 Abs. 8 der Rechnungsprüfungsordnung folgende Dienstanweisung für das Rechnungsprüfungsamt beschlossen: § 1 Leiterin / Leiter des Rechnungsprüfungsamtes (1) Die Leiterin / Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte des Rechnungsprüfungsamtes verantwortlich. (2) Sie / Er ist Vorgesetzte / Vorgesetzter der Prüfer und sonstigen Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes. (3) Die Leiterin / Der Leiter nimmt die Aufgaben nach der Rechnungsprüfungsordnung und die Dienstverteilung im Rechnungsprüfungsamt wahr. Darüber hinaus nimmt sie / er selbst Prüfungsaufgaben wahr. Prüfungen von besonderer Bedeutung finden unter ihrer / seiner Leitung statt. (4) Die Leiterin / Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat die Stellvertreterin / den Stellvertreter unverzüglich zu informieren, wenn zu Dienstkräften, deren Arbeitsgebiete sie / er zu überprüfen hat, nach der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht. § 2 Prüferinnen / Prüfer (1) Die Prüferinnen / Prüfer haben die ihnen durch die Dienstverteilung zugewiesenen Prüfungsgeschäfte in eigener Verantwortung unaufgefordert, rechtzeitig und nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen. (2) Der Umfang und die Tiefe der Prüfungshandlungen können von der Prüferin / dem Prüfer frei bestimmt werden, soweit das Prüfungsziel erreicht und die Prüfungsaussagen repräsentativ sind. (3) Sie haben zu Beginn einer Prüfung die Amtsleiterin / den Amtsleiter des zu prüfenden Amtes zu informieren. Bei un vermuteten Kassen- oder Lagerbestandsprüfungen ist die Unterrichtung erst nach Sicherung der Prüfungsdaten durchzuführen. (4) Sie sind verpflichtet, der Amtsleiterin / dem Amtsleiter unverzüglich alle besonderen Wahrnehmungen und Mängel, namentlich bei Verdacht auf Veruntreuung und sonstige Pflichtwidrigkeiten mitzuteilen. (5) Den Prüferinnen / Prüfern ist es untersagt, sich an der Aufgabenerledigung der Verwaltung zu beteiligen oder anders als beratend oder empfehend in nicht abgeschlossene Verwaltungsvorgänge einzugreifen. Insbesondere ist es ihnen untersagt, offensichtliche Fehler auf Kassenanordnungen zu berichtigen. (6) Die Prüferinnen / Prüfer haben sich über den Inhalt die für ihr Aufgabengebiet maßgebenden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen und Anordnungen (z.B. Beschlüsse des Rates, der Ausschüsse, Verfügungen des Bürgermeisters, des Kämmerers) zu unterrichten.

2.2 Schriftverkehr 2.21 Der Schriftverkehr des Rechnungsprüfungsamtes ist vom Amtsleiter / von der Amtsleiterin zu unterzeichnen. Der Amtsleiter / Die Amtsleiterin ist berechtigt, seine / ihre Unterschriftsbefugnis im Rahmen der in der AGA getroffenen Regelungen auf die Prüfer / Prüferinnen zu übertragen. 2.22 Geprüfte Verwendungsnachweise unterzeichnet der Amtsleiter / die Amtsleiterin, wenn dies von der geldgebenden Stelle gefordert wird. 2.23 Die Anschrift des Rechnungsprüfungsamtes lautet: "Stadt Bornheim - Rechnungsprüfungsamt". 3. Kennzeichnung der geprüften Unterlagen 3.1 Die geprüften Unterlagen sind vom Prüfer / von der Prüferin grün zu kennzeichnen und mit seinem / ihrem Handzeichen zu versehen. Andere Ämter und Betriebe dürfen grüne Tinte, Grünstifte oder grüne Kugelschreiber nicht verwenden (s. AGA). 3.2 Für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes werden folgende Vermerke festgelegt: Gesehen = Sichtvermerk ohne Prüfung (Datum und Handzeichen) Teilgeprüft = Prüfung der förmlichen, rechnerischen oder / und haushaltsmäßigen Ordnungsmäßigkeit Geprüft = Umfassende Prüfung wurde vorgenommen 4. Allgemeine Grundsätze für die Prüfungstätigkeit 4.1 Die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes muss darauf ausgerichtet sein, die Ordnungsmäßigkeit des gesamten Verwaltungshandelns zu sichern. 4.2 Der Prüfer / Die Prüferin muss sich insbesondere vergewissern, ob die Arbeiten und Maßnahmen mit den geltenden Vorschriften in Einklang stehen, über die bewilligten Ausgabemittel sparsam verfügt wurde und eine rechtzeitige und vollständige Einziehung der Einnahmen sichergestellt ist. 5. Dauernde Überwachung der Kassen und Zahlstellen, Kassenprüfungen Die dauernde Überwachung der Kassen und ihrer Zahlstellen sowie Anzahl und Inhalt der Prüfungen richten sich nach den Vorschriften des § 30 Abs. 5 GemHVO NRW. 6. Geldwerte Drucksachen Die geldwerten Drucksachen sind dahingehend zu kontrollieren, ob eine genaue Bestands- und Verbrauchskontrolle geführt wird und der Gegenwert ordnungsgemäß vereinnahmt worden ist. 7. Lager- und Inventarbestände Die Lager- und Inventarbestände und die Führung der Bestandsverzeichnisse sind in angemessenen Zeitabständen unvermutet stichprobenartig zu prüfen. Die Stichprobenprüfung dieser Bestände und Verzeichnisse soll innerhalb eines Zeitraumes von 7 Jahren erfolgen. 8. Prüfung der Vergaben und Bauvorhaben 8.1 Die Prüfung der Vergaben von Bauleistungen, Leistungen und Lieferungen hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vergabevorschriften sowie die haushaltsrechtlichen Regelungen beachtet wurden.	(7) Die Prüferinnen / Prüfer haben die Leiterin / den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich zu verständigen, wenn zu Dienstkraften, deren Arbeitsgebiete sie zu überprüfen haben, nach der Zivilprozessordnung ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht. § 3 Allgemeine Grundsätze für die Prüfungstätigkeit (1) Die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes muss darauf ausgerichtet sein, die Ordnungsmäßigkeit des gesamten Verwaltungshandelns zu sichern. (2) Die Prüferin / Die Prüfer muss sich insbesondere vergewissern, ob die Arbeiten und Maßnahmen mit den geltenden Vorschriften in Einklang stehen, über die bewilligten Ausgabemittel sparsam verfügt wurde und eine rechtzeitige und vollständige Einziehung der Einnahmen sichergestellt ist. § 4 Spezielle Regelungen zu Prüfungstätigkeiten (1) Die geldwerten Drucksachen sind dahingehend zu kontrollieren, ob eine genaue Bestands- und Verbrauchskontrolle geführt wird und der Gegenwert ordnungsgemäß vereinnahmt worden ist. (2) Die Lager- und Inventarbestände und die Führung der Bestandsverzeichnisse sind in angemessenen Zeitabständen unvermutet stichprobenartig zu prüfen. (3) Die Prüfung von Vergaben hat sich darauf zu erstrecken, ob die Vergabevorschriften sowie die haushaltsrechtlichen Regelungen beachtet wurden. (4) Rechnungsbelege sind rechnerisch, förmlich und sachlich zu prüfen. Baurechnungen sind darüber hinaus im angemessenen Umfang auch fachtechnisch zu prüfen. Außerdem ist in Stichproben durch Baustellenbesichtigungen zu überwachen, ob die in Rechnung gestellten Bauarbeiten vertragsgemäß ausgeführt wurden und die berechneten Materialien verwandt worden sind. Zeitpunkt und Ergebnis der Ortsbesichtigung sind aktenkundig zu machen. (5) Fertiggestellte und abgerechnete Baumaßnahmen von größerer Bedeutung sind insbesondere daraufhin zu prüfen, ob die Finanzierung haushaltsrechtlich gesichert war, ggf. die entsprechenden Bewilligungsbescheide über Bundes- und Landeszuschüsse vorlagen, das Baugenehmigungsverfahren und die planerische Vorbereitung bei Baubeginn ausführungsfähig abgeschlossen waren, die Vergabevorschriften beachtet wurden, die vorgesehenen Zuschüsse und speziellen Darlehen rechtzeitig nach Baufortschritt geflossen sind, die Ausführung den ursprünglichen Plänen und baurechtlichen Auflagen entspricht, die Bewilligungsbedingungen eingehalten wurden. § 5 Prüfungsberichte (1) Über wesentliche Prüfungen ist ein Bericht zu fertigen. Über die laufende Prüfung der Rechnungsbelege (inkl. Visakontrollen), Vergaben, Kassenbücher, Überwachungslisten, Baustellen und ähnliches ist ein Bericht nur erforderlich, wenn die Prüfung zu Beanstandungen geführt hat. Beanstandungen von geringer Bedeutung sollen unmittelbar mit der geprüften Stelle erörtert und ausgeräumt werden. (2) Prüfungsberichte haben Angaben darüber zu enthalten, 1. welche Sachverhalte geprüft wurden, 2. auf welche Prüfungsgrundlagen sich die Prüfung stützt (Gesetz, Satzung, Dienstanweisung, Prüfungsauftrag),
---	--

8.2 Baurechnungen sind grundsätzlich in gleicher Weise zu prüfen wie die übrigen Belege, darüber hinaus auch fachtechnisch in angemessenem Umfang. Außerdem ist in Stichproben durch Baustellenbesichtigungen zu überwachen, ob die in Rechnung gestellten Bauarbeiten vertragsgemäß ausgeführt wurden und die berechneten Materialien verwandt worden sind. 8.3 Zeitpunkt und Ergebnis der Ortsbesichtigung sind aktenkundig zu machen. 8.4 Fertiggestellte und abgerechnete Baumaßnahmen von größerer Bedeutung sind insbesondere daraufhin zu prüfen, ob die Finanzierung haushaltsrechtlich gesichert war, ggf. die entsprechenden Bewilligungsbescheide über Bundes- und Landeszuschüsse vorlagen, das Baugenehmigungsverfahren und die planerische Vorbereitung bei Baubeginn ausführungsfähig abgeschlossen waren, die Vergabevorschriften beachtet wurden, die vorgesehenen Zuschüsse und speziellen Darlehen rechtzeitig nach Baufortschritt geflossen sind, die Ausführung den ursprünglichen Plänen und baurechtlichen Auflagen entspricht, die Bewilligungsbedingungen eingehalten wurden. 9. Vorprüfung Für die Vorprüfung nach § 100 Abs. 4 LHO gelten die Regelungen und Hinweise des Landesrechnungshofes. 10. Jahresabschluss Die vorläufige Fassung des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses ist vom Amtsleiter / der Amtsleiterin mit dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zu erörtern. 11. Inkrafttreten Diese Dienstanweisung tritt am 09.12.2016 in Kraft. ----- In Kraft seit 09.12.2016 durch Beschluss des Rates vom 08.12.2016 Ortsrecht: 1.11 Stand: 50. Erg.	3. wie die Prüfung ausgeführt worden ist (lückenlose Prüfung oder Umfang der Stichproben), 4. welche Prüferin / welcher Prüfer in welchem Zeitraum geprüft hat, 5. welches Ergebnis die Prüfung gehabt hat (Sachverhalt, festgestellte Mängel, Fehlerquellen und Vorschläge zu ihrer Beseitigung, Optimierungsmöglichkeiten) (3) Die Berichte müssen sachlich kurz und klar abgefasst sein und haben sich auf die festgestellten Tatbestände und Mängel, sowie auf die gewonnenen Erkenntnisse zu beschränken. Unbedeutende Beanstandungen sind während der Prüfung mit der geprüften Stelle auszuräumen und nicht im Prüfungsbericht aufzunehmen, es sei denn, es handelt sich um stets zu wiederholende oder trotz Zusage nicht ausgeräumte Beanstandungen. (4) Aktenvermerke, die nur den Prüfungsverlauf beschreiben, festgestellte Zahlen nennen, aber keine Beanstandungen, Anregungen oder bemerkenswerten Feststellungen enthalten, werden von der Prüferin / dem Prüfer unterschrieben und der Leiterin / dem Leiter der geprüften Stelle zur Kenntnisnahme und Mitzeichnung vorgelegt. (5) Berichte und sonstige Prüfungsvorlagen, die über Feststellungen von Tatbeständen hinaus Beanstandungen und Vorschläge enthalten, sowie gutachterliche Stellungnahmen sind von den Leiterinnen und Leitern der geprüften Stellen und von der Prüferin / dem Prüfer zu unterschreiben. Durch ihre Unterschriften übernehmen die Leiterinnen / Leiter und die Prüferinnen / Prüfer gemeinsam Verantwortung für den Inhalt der Prüfungsbemerkungen und die ordnungsgemäße Subsumtion. Für die Richtigkeit des der Prüfungsaussage zugrunde liegenden Sachverhalts ist die Prüferin / der Prüfer allein verantwortlich. (6) Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses ist von der Leiterin / dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes mit der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister zu erörtern. Die übrigen Berichte übersendet die Leiterin / der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes an die Bürgermeisterin / den Bürgermeister. § 6 Schriftverkehr (1) Der Schriftverkehr des Rechnungsprüfungsamtes ist von der Leiterin / dem Leiter zu unterzeichnen. Die Leiterin / der Leiter ist berechtigt, ihre / seine Unterschriftsbefugnis im Rahmen der in der AGA getroffenen Regelungen auf die Prüferinnen / Prüfer zu übertragen. (2) Geprüfte Verwendungsnachweise unterzeichnet der Amtsleiter / die Amtsleiterin, wenn dies von der geldgebenden Stelle gefordert wird. (3) Die Anschrift des Rechnungsprüfungsamtes lautet: "Stadt Bornheim - Rechnungsprüfungsamt". (4) Für die Beantwortung von Berichten und Anfragen soll den Ämtern eine angemessene Frist gesetzt werden. Sie beträgt im Allgemeinen 4 Wochen. Die Frist kann auf Ersuchen des Amtes verlängert werden. Wird eine Frist, auch nach Erinnerung, nicht beachtet, ist die Bürgermeisterin / der Bürgermeister zu unterrichten. § 7 Prüfungszeichen (1) Die geprüften Unterlagen sind von der Prüferin / vom Prüfer grün zu kennzeichnen und mit seinem / ihrem Handzeichen zu versehen. Andere Ämter und Betriebe dürfen grüne Tinte, Grünstifte oder grüne Kugelschreiber nicht
---	--

	verwenden (s. AGA). (2) Für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes werden folgende Vermerke festgelegt: Teilgeprüft - Prüfung der förmlichen, rechnerischen oder / und haushaltsmäßigen Ordnungsmäßigkeit Geprüft - Umfassende Prüfung wurde vorgenommen Gesehen - Sichtvermerk ohne Prüfung (Datum / Handzeichen) (3) Für die Darstellung der Erkenntnisse aus Prüfungen werden folgende Vermerke festgelegt: Feststellung - wesentliche Erkenntnisse einer Prüfung (damit kann sowohl eine positive als auch eine negative Wertung verbunden sein) Beanstandung - Feststellungen, die eine Korrektur oder eine weitergehende Prüfung oder eine Begründung durch das Amt erforderlich machen (werden getroffen, wenn Vorgänge aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes mit der geltenden Rechtslage nicht vereinbar erscheinen) - Beanstandungen (B) ohne Ziffer erfordern keine Stellungnahme der geprüften Stellen, wenn sie anerkannt und zukünftig beachtet werden, - Beanstandungen mit Ziffer (B 1 ...) machen eine Stellungnahme der geprüften Stelle erforderlich Hinweis - allgemeine Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge oder Erwartungen und sonstige (Rechts-) Auffassungen des Rechnungsprüfungsamtes - Hinweise (H) ohne Ziffer erfordern keine Stellungnahme der geprüften Stellen , - Hinweise mit Ziffer (H 1 ...) machen eine Stellungnahme der geprüften Stelle erforderlich Wiederholung - (W) werden ausgesprochen, wenn Feststellungen oder Hinweise nach wie vor weiterbestehen, im Ausräumungsverfahren nicht ausreichend Erledigung gefunden haben oder Anlass zur erneuten Beanstandung sind § 8 Allgemeine Dienstvorschriften Im Übrigen sind für den allgemeinen Dienstbetrieb die für die städtischen Ämter und Dienstkräfte geltenden Vorschriften und Anweisungen maßgebend. § 9 Inkrafttreten Diese Dienstanweisung tritt am 01.06.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Dienstanweisung vom 09.12.2016 außer Kraft.
--	--